

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5.3.2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/ Chósebuz in der Sitzung am 28. Mai 2025 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Der Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Cottbus/ Chósebuz übernimmt als Trägerin des Rettungsdienstes die ihr nach dem BbgRettG obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die Notfallrettung soll unverzüglich lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

- (2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz von bodengebundenen Rettungsmitteln oder Rettungsmitteln der Luftrettung trifft die Regionalleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Cottbus/ Chósebuz Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen
  - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW), eines Notfallkrankenwagen (NKW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) bzw. eines Telenotarztes (TNA) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
  - c. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeföhrten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, RTW, NEF oder NKW;
  - d. für die Leitstelle zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH)
  - e. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
  - f. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschuld mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.
- (3) Bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes und ab dem 30. Kilometer (ab dem ersten Kilometer der Hinfahrt ab dem Standort des Wagens inklusive Rückfahrt gerechnet) kann die Stadt Cottbus/ Chósebuz neben der Gebühr nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine Gebühr nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnen, die aufgrund der zusätzlichen

Leistungserbringung in Form von Fahrtkilometern (Abrechnung der Treibstoffkosten ab dem 30. Kilometer kilometergenau) und Personalleistungen (Abrechnung der Personalkosten ab dem 30. Kilometer minutengenau) entstehen und dem Gebührenschuldner auferlegen.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmittel rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben, der über den eigenen Rettungsdienstbereich hinausgeht.

#### **§ 6 Gebührensätze**

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW)	473,21 €
Notfallkrankenwagen (NKW)	877,98 €
Rettungswagen (RTW)	522,09 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	1.401,04 €
Telenotarzt (TNA)	1.010,82 €
Leitstelle – KTW	33,31 €
Leitstelle – NKW	37,76 €
Leitstelle – RTW	44,42 €
Leitstelle – NEF	22,26 €

Leitstelle – Rettungstransporthubschrauber RTH	48,02 €
Leitstelle – Intensivtransporthubschrauber ITH	340,91 €

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Finanzbuchhaltung der Stadt Cottbus/Chósebuz zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Beschlussfassung vom 22. November 2023 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz, den 02.06.2025

gez.

Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz